

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 3. September 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-147
Telefax: 0511/1241-163
(C: 2208S5/5a-Bi)
Auskunft erteilt: Herr Pfeiffer
Az.: 5715-6 III 10b R. 125

Rundverfügung G24/1997

Nichterkennbarkeit von Telefonanrufen zu Beratungsstellen

Zusammenfassung:

- Schutz kirchlicher anonymer Beratungstätigkeit
- Erkennbarkeit von Anrufen bei Beratungsstellen:
- Einzelverbindungsanzeige
- Ausdruck des Telefonanschlusses von Anrufenden verhindern
- Antragsformular

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom hat nun das anliegende Antragsformular für alle mit überwiegend anonymer Beratungstätigkeit betrauten Behörden, Einrichtungen und Personen zur Verfügung gestellt. Die Kirchen hatten sich dafür sehr eingesetzt.

Die Deutsche Telekom kommt damit der in § 6 Abs. 8 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 12. Juni 1996 (BGBl. I, S. 982) enthaltenen Verpflichtung nach. Hiernach sind Einzelverbindungen, die neuerdings als Beleg bei den monatlichen Telefonkosten des Anrufers aufgeführt werden können, nicht mehr ersichtlich, wenn sie mit einer Beratungsstelle geführt worden sind, die den vorgenannten Antrag gestellt hat.

Diese Nichterkennbarkeit wird bereits seit dem 1. Juli d. J. für die von der Deutschen Telekom bundesweit einheitlich neu eingerichteten und kostenfrei geschalteten 0800-Rufnummern gewährleistet (0800-111 0111 Evangelische Telefonseelsorge sowie entsprechende Nummern für die Katholische Telefonseelsorge, für das Kinder- und Jugendtelefon sowie für bestimmte Beratungstelefone der Freien Wohlfahrtspflege).

Einzelne Pfarrämter, kirchliche und diakonische Werke und Einrichtungen können - soweit sie keine 0800-Rufnummer haben, ihre derzeitigen Telefonanschlüsse von den Einzelverbindungsanzeigen ausnehmen lassen, wenn sie telefonisch anonyme Beratungsleistungen in kirchlichen oder sozialen Bereichen erbringen. Wir empfehlen, in Fällen kontinuierlicher anonymer Beratungstätigkeit einen Antrag mit Hilfe des beigefügten Formulars zu stellen. Diese Rundverfügung mit Formular bitten wir im übrigen weiterzuleiten an andere in Betracht kommende kirchliche und diakonische Stellen und Einrichtungen, die nicht Empfänger dieser Rundverfügung sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage

Erstellt am: 18.01.02

Anlage zur Rundverfügung G24/1997 vom 3. September 1997

Deutsche Telekom



An die
Deutsche Telekom AG
Niederlassung Flensburg
Call Center Kiel
Zum Posthorn 3
24119 Kronshagen

Kundennummer:
(Name des Antragstellers)
(Straße, Hausnummer oder Postfach)
(PLZ, Ort)

Per Fax an folgende Fax-Nr.: (04 31) 54 52-46 01

Antrag auf Nichterkennbarkeit von Anrufen zu Beratungsstellen nach § 6 Abs. 8 TDSV*

Ich bin/Wir sind (eine) Person(en), Behörde, Organisation (z.B. Verein)
die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegt/unterliegen und
telefonisch anonyme Beratungsleistungen in sozialen oder kirchlichen Bereichen erbringt/erbringen.

Ich/Wir beantrage(n) deshalb, daß Anrufe zu folgenden unten angegebenen Rufnummern bei
Einzelverbindungsübersichten (= Einzelverbindungsanzeige im Sinne der TDSV) der Deutschen Telekom
nicht erkennbar sind.

Begründung: (bitte Zutreffendes ankreuzen und ggf. zusätzliche Begründung beifügen)

Die unten aufgeführten Anschlüsse werden überwiegend zur anonymen Beratung genutzt.

Sonstige Begründung: (ggf. separates Blatt)

Der Antrag bezieht sich auf folgende Rufnummern (Durchwahl-Nr.):
(bitte vollständige Rufnummer mit Vorwahl und ggf. Nebenstelle, angeben.)

Rufnummer:	Rufnummer:

(für weitere Rufnummern bitte separates Blatt beifügen)

Unterschrift des Anschlußinhabers
oder des Vertretungsberechtigten

ggf. Stempel der beantragenden
Behörde oder Organisation

* Auszug aus der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) vom 12. Juni 1996 (BGBl. I, S. 982):

§ 6 Abs. 7 TDSV:

"Auf schriftlichen Antrag dürfen dem Kunden die ... gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen mitgeteilt werden, für die er entgeltpflichtig ist (Einzelverbindungsanzeige) ..."

§ 6 Abs. 8 TDSV:

"Der Einzelverbindungsanzeige nach Abs. 7 darf nicht Verbindungen von Anschlüssen zu Anschlüssen von Personen, Behörden oder Organisationen, die selbst oder deren Mitarbeiter besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen, erkennen lassen, soweit die betreffenden Telefonanschlüsse überwiegend einer anonymen Beratung in sozialen oder kirchlichen Bereichen dienen und der Inhaber des angerufenen Anschlusses einen begründeten Antrag gestellt hat. Hierzu gehören neben den in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuchs genannten Personengruppen insbesondere die Telefonseelsorge und die Gesundheitsberatung."

Die in § 203 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches genannten Personengruppen sind:

Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt sind, sowie Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1398).